

SteuerNEWSLETTER

Ausgabe 9/2000

Kurzübersicht

1	<i>Änderungen im Sozial- und Arbeitsrecht</i>	1
2	<i>Reform des Mietrechts</i>	3
3	<i>Endgültige Regelung der USt-Pflicht bei Speisen und Getränken</i>	3
4	<i>Schenkungssteuerbefreiung für Sparbücher</i>	4
5	<i>Erlass zur neuen Werbeabgabe</i>	5
6	<i>Geplante Pauschalierungsverordnungen für Künstler und Sportler</i>	6
7	<i>Steuersplitter</i>	6
8	<i>Termine</i>	7
9	<i>Liste der steuerlich anerkannten Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse (Stand 4.8.2000)</i>	8

1 Änderungen im Sozial- und Arbeitsrecht

Noch vor der Sommerpause hat der Nationalrat Änderungen des Sozial- und Arbeitsrechts beschlossen.

1.1 Änderung des Arbeitsrechts

Die **Entgeltfortzahlung der Arbeiter im Krankheitsfall** wird an die Fristen für **Angestellte angeglichen**, die **Erstattungsregelung** des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) wird **gestrichen**, der **EFZG-Beitrag entfällt** und die **Aliquotierung des Urlaubs** im Austrittsjahr eingeführt.

- **Angleichung der Arbeiter im Krankenstand an Angestellte**

Arbeiter, die durch Krankheit oder Unfall an der Leistung der Arbeit verhindert sind, behalten den Anspruch auf Entgelt für die Dauer **von 6 Wochen** (bisher 4 Wochen). Bei länger andauernden Ar-

beitsverhältnissen erhöht sich die Dauer auf 8 Wochen (bei 5 Jahren), 10 Wochen (15 Jahre) und 12 Wochen (25 Jahre). Durch jeweils weitere **4 Wochen** behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das **halbe Entgelt**. Die 14-tägige Wartefrist für den Entgeltanspruch bei Beginn der Beschäftigung entfällt. Die günstigere Regelung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bleibt weiterhin bestehen. Diese Neuregelung tritt mit dem **ab 1.1.2001 beginnenden Arbeitsjahr** in Kraft.

- **Entfall des EFZG-Beitrages**

Für den Beitragsmonat **September 2000** ist **letztmalig** vom Dienstgeber der EFZG-Beitrag in Höhe von 2,1% zu entrichten.

- **Entfall der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für Lohnfortzahlung**

Ab dem 1.10.2000 besteht **kein Anspruch** mehr auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für das fortgezahlte Entgelt (sowie den Pauschalbetrag für Lohnnebenkosten). Dies gilt auch für die 2. Woche der Pflegefreistellung. Sämtliche **Ansprüche** auf Erstattungsbeträge für die Zeit vor dem 1.10.2000 sind vom Arbeitgeber **bis spätestens 31.12.2000** bei der Kasse geltend zu machen (Achtung Ausschlussfrist!). Maßgebend für das **Einlangen bei der Kasse ist das Datum des Poststempels**.

- **Aliquotierung des Urlaubsanspruches**

Erstmalig für das Urlaubsjahr, welches nach dem 31.12.2000 beginnt, ist der Urlaubsanspruch eines jeden Arbeitnehmers im **Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu aliquotieren** (bisher unterschiedliche Regelungen je nach Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Für den nicht verbrauchten Urlaub steht anstelle des Urlaubsentgelts eine **Ersatzleistung** zu. Diese Ersatzleistung tritt an Stelle der bisherigen Urlaubsabfindung bzw Urlaubsentschädigung. Für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt besteht die Pflichtversicherung weiter.

1.2 Änderung des Sozialrechts

- **Neuer Beitragssatz in der Krankenversicherung (KV) ab 1.10.2000**

Der **KV-Beitragssatz für Arbeiter** wird **ab 1.10.2000 auf 7,1%** (bisher 7,4%) **gesenkt** (DG-Anteil: 3,4%; DN-Anteil: 3,7%). Unverändert bleibt der Zusatzbeitrag von 0,5%.

- **Bonus-Malus-System**

Durch folgende Maßnahmen, welche mit 1.10.2000 in Kraft treten, soll die (weitere) Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern gefördert werden:

- **Bonus:** Bei Neueintritt von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, **entfällt der Dienstge-**

berbeitrag zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 3% zur Gänze (bisher zur Hälfte).

- **Malus:** Der einmalig zu zahlende AIVG-Beitrag, der bei Freisetzung von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, zu zahlen ist, wird **angehoben**. Eine zusätzliche **Erhöhung des Malus um 30%** tritt ein, wenn die verpflichtende Anzeige der beabsichtigten Kündigung beim AMS unterlassen wird.

- **Ende des Sicherungsbeitrages für Arbeitslosengeld bei Selbständigen**

Mit **30.9.2000** läuft die Regelung des Sicherungsbeitrages für Arbeitslosengeld bei selbständiger Beschäftigung (ATS 500 im Monat) ersatzlos aus. Bestehende Arbeitslosenansprüche selbständig Beschäftigter bleiben auch nach dem 30.9.2000 – wie bis Mai 1996 – kostenlos und unbefristet bis zum Ende der selbständigen Tätigkeit erhalten.

- Anhebung des **Pensionsversicherungsbeitrages** für Gewerbetreibende und sonstige Selbständige **ab dem 1.1.2001** von 14,5 % **auf 15,0 %**.

- **Senkung des GSVG-Krankenversicherungsbeitrages** für alle Versicherten **ab dem 1.1.2001** von 9,1 % **auf 8,9 %**.

- **Herabsetzung der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage** für Gewerbetreibende auf ATS **13.789 (Wert für 2001)**, derzeit ATS 14.289.

1.3 Pensionsbeitrag für „Neue Selbständige“

Der Verfassungsgerichtshof hat die für Gewerbetreibende und „neue Selbständige“ unterschiedlichen Beitragssätze zur Pensionsversicherung als verfassungswidrig erkannt. Folge: **Ab 1. August 2000** gilt für alle GSVG-Versicherten ein

einheitlicher Beitragssatz von 14,5 %.

Die kürzlich ausgesendeten Beitragsvorschriften für das 3. Quartal 2000 müssen von der SVA im nächsten Quartal – valutigerecht – korrigiert werden.

2 Reform des Mietrechts

Im Rahmen der Wohnrechtsnovelle 2000 gelten **ab dem 1.7.2000** folgende wesentliche Neuregelungen:

• Neue Regelung der Befristungen im Mietrecht

Die bisherige Grenze für **Befristungen von 10 Jahren** wurde **gestrichen**. Für die Vermietung von allen Wohnungen wurde eine **Mindestvertrags- sowie Mindestverlängerungsdauer von drei Jahren eingeführt**. Der Mieter hat trotz längerer Befristung ein unverzichtbares Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung nach Ablauf eines Jahres. Bei der Vermietung von Wohnungen, die den Mietzinsregelungen des Mietrechtsgesetzes unterliegen, ist nunmehr ein von der Vertrags- oder Verlängerungsdauer unabhängiger **Befristungsabschlag von einheitlich 25 %** von dem bei unbefristeten Verträgen zulässigen Mietzins vorgesehen. Für Geschäftsräumlichkeiten gilt weder der Befristungsabschlag noch das Kündigungsrecht des Mieters.

• Vom Hausbesorger zum Hausbetreuer

Für Arbeitsverhältnisse, die **nach dem 30.6.2000 neu** begründet werden, gilt nicht mehr das Hausbesorgergesetz. Für die nunmehr als **Hausbetreuung** umschriebene Tätigkeiten kommen die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Für die Verrichtung von Hausbetreuungstätigkeiten ist (im Gegensatz zur alten Rechtslage) auch eine geringfügige Beschäftigung möglich.

3 Endgültige Regelung der USt-Pflicht bei Speisen und Getränken

Die neuen Steuersätze im Bereich der Gastronomieumsätze sind anscheinend auch für die Finanz nicht einfach zu verstehen. Denn nur so ist es zu erklären, dass bereits Anfang Juli 2000 der Durchführungserlass vom 29.5.2000 (siehe Ergänzungsausgabe zur Nr. 2/2000 der Klienten-Info) durch einen neuen BMF-Erlass ersetzt wurde, welcher gegenüber der Erstfassung folgende neue Bestimmungen enthält:

- Bei sogenannten **„gastronomischen Betrieben“** (dazu gehören Gasthäuser, Restaurants, Hotels, Pensionen, Imbissstuben, Kaffeehäuser, Bars, Fastfoodunternehmen, Würstelstände, Kantinen, Hütten, Heurige, Pizzerias, Diskotheken, Speisewagen im Zug; weiters Speisewagen, Automaten und Kiosk im Betrieb, Schulen, Krankenhäusern und Sportanlagen etc) unterliegen **alle Speisen** (auch wenn sie nicht an Ort und Stelle verzehrt, sondern mitgenommen werden) dem neuen erhöhten Steuersatz von **14 %**.
- Demgegenüber ist bei **„Handelsbetrieben“** der **14%ige Steuersatz** nur dann anzuwenden, wenn die abgegebenen Speisen **tatsächlich an Ort und Stelle** verzehrt werden. Zu den „Handelsbetrieben“ zählen insbesondere Fleischhauer, Bäcker, Konditor, Eissalon, Lebensmittelhändler, Tankstellen, etc.
- Für die **Zustellung von fertigen Speisen** gilt eine differenzierte Regelung: Ist die Zustellung von fertigen Speisen mit **weiteren Dienstleistungen** (auch eines anderen Unternehmers) verbunden (zB Bereitstellung von Servicepersonal oder Köchen, Beistellung von Platten, Geschirr, Besteck, Gläser, Tische, Sesseln etc) so kommt der **14 %ige Umsatzsteuersatz** zum Tragen. Werden keine Zusatzleistungen erbracht (zB

reiner Pizzadienst), ist der Steuersatz von 10 % anzuwenden.

- Bei **Frühstückspensionen** (Hotel garni) unterliegen nunmehr nicht nur das Frühstück, sondern auch Kleinverkäufe dauerverpackter Produkte (zB Manner-Schnitten aus der **Minibar**) dem Steuersatz von **10 %**. Demgegenüber sind Minibar-Umsätze bei „normalen“ Hotels und Gasthöfen mit 14% Umsatzsteuer belastet.
- Die vereinfachte Trennung der unterschiedlichen Steuersätzen unterliegenden Umsätze nach dem Wareneingang (Hochrechnung mit durchschnittlichem Rohaufschlag) kann in der Form beibehalten werden, dass für die Trennung der 10%igen und 14 %igen Umsätze gesonderte Aufzeichnungen geführt werden müssen (wobei entweder die 10 %igen oder die 14 %igen Umsätze gesondert aufgezeichnet werden müssen).

4 Schenkungssteuerbefreiung für Sparbücher

Wie in der letzten Klienten-Info bereits angekündigt hat das Parlament am 8. Juni 2000 eine Steuerbefreiung für **Schenkungen von Spareinlagen und Bankguthaben** (nicht jedoch von Bargeld, Wertpapieren oder Investmentfondsanteilen!) beschlossen. Die Befreiung ist am **8. Juli 2000** in Kraft getreten und **gilt bis 30. Juni 2002**. Besonderheit: Die Steuerbefreiung wirkt auch für die **Vergangenheit!** Damit sind auch alle in der Vergangenheit dem Fiskus nicht gemeldeten Schenkungen von Sparbüchern und Bankguthaben steuerlich (und zwar auch finanzstrafrechtlich) saniert!

Ausgenommen von der rückwirkenden Steuerfreistellung sind – vereinfacht ausgedrückt – nur jene Sparbuchschenkungen, die der Finanz bei Inkrafttreten der neuen Befreiung **bereits bekannt gewese-**

sen sind. Wer als braver Steuerbürger zB im Frühjahr 2000 eine Sparbuchschenkung dem Finanzamt gemeldet hat, muss die Schenkungssteuer auch dann bezahlen, wenn sie ihm erst nach Inkrafttreten der Befreiung (zB im September 2000) vorgeschrieben wird. Dass dies von ehrlichen Steuerbürgern nicht gerade als gerecht empfunden wird, liegt auf der Hand.

Seit 8. Juli 2000 und bis 30. Juni 2002 kann man jedenfalls Sparbücher und Bankguthaben an wen auch immer völlig legal und steuerfrei verschenken. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, sollte allerdings einige Details beachten:

- Eindeutig steuerbefreit sind **Schenkungen von Sparbüchern** (in Form einer Übergabe des Sparbuches an den Beschenkten; bei Namenssparbüchern ist zusätzlich eine Änderung des Sparbuchinhabers vorzunehmen).
- Falls Geld per **Überweisung** oder in Form von **Bargeld** geschenkt werden soll, ist aus steuerlicher Sicht Vorsicht geboten: Nach Interpretation des Finanzministeriums sollen solche Schenkungen weiterhin steuerpflichtig sein!
- Besonders schwierig und damit unrealistisch dürfte die **Schenkung von Bankguthaben** (also von Bankkonten mit Guthabensständen) sein. Dafür ist nämlich zivilrechtlich eine Zession (Abtretung) erforderlich, die bei schriftlicher Beurkundung eine Zessionsgebühr von 0,8% auslöst.
- Schenkungen von Sparbüchern und Bankguthaben **an Privatstiftungen** und vergleichbare ausländische (zB auch liechtensteinische) Stiftungen sind nicht steuerbefreit.
- Großzügigerweise soll die Befreiung auch für Bankguthaben und Sparbücher gelten, die **zu einem Betrieb gehören**. Wer bis 30. Juni 2002 einen Betrieb steueroptimal verschenken

will, muss daher die Sparbücher und Bankguthaben nicht vorher in das Privatvermögen entnehmen.

- Eindeutig **nicht befreit** ist die Schenkung von **festverzinslichen Wertpapieren und Aktien**. Wer sein in Wertpapieren veranlagtes Vermögen steuerfrei verschenken will, muss die Wertpapiere vorher verkaufen und das Geld auf ein Sparbuch legen. Wenn der (steuerfrei) Beschenkte in der Folge mit dem Sparbuch wieder Wertpapiere kauft, so ist das seine Sache und steuerlich unschädlich.

Dass man **mit Sparbüchern letztlich alles steuerfrei schenken** kann, liegt auf der Hand: Wer ein Auto oder eine Liegenschaft steuerfrei schenken will, sollte statt dessen ein entsprechend dotiertes Sparbuch zur direkten Anschaffung übergeben. Vorsicht aber bei Schenkungen mit der ausdrücklichen Auflage, das Sparbuch für die Anschaffung bestimmter Gegenstände verwenden zu müssen: Der Fiskus könnte darin einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch sehen und Schenkungssteuer vorschreiben!

In der Praxis stellt sich auch die Frage, wie in einigen Jahren nachgewiesen werden kann, dass ein anonymes Sparbuch schon vor dem 1. Juli 2002 und damit steuerfrei verschenkt worden ist. Grundsätzlich sind alle **Formen eines Nachweises über die Schenkung** und deren Zeitpunkt, wie zB ein schriftlicher Schenkungsvertrag oder auch Zeugenbeweise, möglich. Um aber den Zeitpunkt der Schenkung – nämlich (steuerfreie) Schenkung vor dem 1. Juli 2002 – eindeutig nachzuweisen, sind vor allem folgende Möglichkeiten zu empfehlen:

- Das Sparbuch wird anlässlich der Schenkung bei der Bank auf den Namen des Beschenkten umgeschrieben (und damit bei anonymen Sparbüchern gleich legitimiert).

- Die Schenkung wird von einem Notar beurkundet (was mit Kosten verbunden ist).
- Die Schenkung wird freiwillig dem Finanzamt gemeldet (auch wenn sie – weil steuerfrei – gar nicht angezeigt werden müsste).

5 Erlass zur neuen Werbeabgabe

Der in der letzten Klienten-Info angekündigte **Erlass** zur neuen **5%igen Werbeabgabe** wurde Ende Juni 2000 fertiggestellt. Gegenüber dem bereits besprochenen Entwurf enthält die endgültige Version noch folgende neue Aussagen:

Nicht der Werbeabgabe unterliegen bei Printmedien

- **Wortanzeigen** im sogenannten „**Fließtext**“ (das sind in der Regel Kleinanzeigen, die nach der Anzahl der Wörter abgerechnet werden; Wortanzeigen mit Abbildungen sind hingegen werbeabgabepflichtig);
- Veröffentlichungen aufgrund einer **gesetzlichen** oder **gerichtlichen Verpflichtung**;
- Veröffentlichungen aus der **höchstpersönlichen Sphäre** (zB Geburts- oder Hochzeitsanzeigen).

Ein im Inland übernommener Auftrag für eine überwiegend (zu über 75%) für das Ausland bestimmte Werbeleistung unterliegt ebenfalls nicht der Werbeabgabe, und zwar auch dann nicht, wenn sich auch im Inland eine Werbewirkung ergibt.

Der Werbeabgabe unterliegen auch **Gegengeschäfte** (Tauschwerbung), wobei dafür folgende Vereinfachungsregelungen vorgesehen sind:

- Bei **Gegengeschäften mit anderen Medien** (zB Anzeigen von Medien in anderen Medien) kann als Bemes-

sungsgrundlage **20% des offiziellen Anzeigentarifes** zugrunde gelegt werden.

- Bei **sonstigen Gegengeschäften** (zB Kauf von Büromöbeln gegen Inserat) ist Bemessungsgrundlage der Wert der Gegenleistung, höchstens **50% des offiziellen Anzeigentarifs**.
- Auch bei „kostenlosen“ Werbeeinschaltungen, bei denen der Auftraggeber (Inserent) an die **Adressaten der Werbung** (Leser einer Zeitung) eine **bestimmte Leistung** in Aussicht stellt (zB Gewinn einer Gratisreise), ist die Werbeabgabe vom Wert der Gegenleistung (Gratisreise), **höchstens** aber von **50% des offiziellen Anzeigentarifs** zu berechnen.

Entgegen der Ankündigung im Erlasentwurf sind die zwischen **verschiedenen Medien desselben Rechtsträgers** wechselseitig erbrachten Werbeleistungen (zB ein Medienunternehmen, das zwei Zeitschriften herausgibt, wirbt in einer Zeitschrift für die jeweils andere) **nicht** werbeabgabepflichtig.

6 Geplante Pauschalierungsverordnungen für Künstler und Sportler

Das BMF plant Verordnungen zur Pauschalierung von Künstlern und Sportlern.

Selbständig tätige Künstler und Schriftsteller sollen ab der Veranlagung 2000 für folgende Betriebsausgaben einen Pauschalbetrag von **12% der Umsätze**, höchstens jedoch ATS 120.000 jährlich ansetzen dürfen:

- Übliche technische Hilfsmittel (zB PC, Abspielgeräte)
- Fachliteratur, Eintrittsgelder
- Berufskleidung, Kosmetika udgl
- Verpflegungsmehraufwand (Diäten)
- Ausgaben für Arbeitszimmer im Wohnungsverband

- Bewirtung von Geschäftsfreunden
- üblicherweise nicht belegbare Ausgaben (auswärtige Telefongespräche, Trinkgelder etc)

Der **pauschalierte Vorsteuerabzug soll 12%** der pauschalierten Betriebsausgaben, höchstens ATS 14.400 jährlich betragen. Wird im Zusammenhang mit der künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (zB Vortragstätigkeit) ausgeübt, so soll die Pauschalierung ausgeschlossen sein, wenn bei der Zusatztätigkeit Betriebsausgaben oder Werbungskosten in tatsächlicher Höhe oder im Wege der Individualpauschalierung geltend gemacht werden.

Nach dem Vorbild des legendären Schifahrer-Erlasses soll weiters für **selbständige, in Österreich wohnhafte (unbeschränkt steuerpflichtig) Sportler**, die überwiegend im Ausland auftreten, eine einfache pauschale Ermittlung **des in Österreich zu versteuernden Anteils der weltweiten sportlerischen Einkünfte sowie der Werbeeinkünfte** des Sportlers geschaffen werden. Eine Pauschalierung der Einkünftermittlung selbst (zB im Wege einer Pauschalierung von Betriebsausgaben) ist nicht vorgesehen.

Nach dem VO-Entwurf soll der in Österreich zu versteuernde Teil der Einkünfte **mit 40% der diesbezüglichen Welteinkünfte** des Sportlers pauschaliert werden. Bei Inanspruchnahme der Pauschalregelung muss auf eine Anrechnung ausländischer Steuern verzichtet werden. Die ausländischen Einkünfte sind aber für Zwecke des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.

7 Steuersplitter

- **Stundungs- und Aussetzungszinsen** wurden mit Wirkung ab 9.6.2000 auf **7,75 % bzw 4,75 %** erhöht.

- Das **Finanzamt Eisenstadt** ist seit 1.1.2000 für die **Rückerstattung** von österreichischen Steuern aufgrund von DBA's zuständig.
- Der EuGH hat in einem Urteil vom 6.6.2000 („Verkooijen“) entschieden, dass eine **höhere Besteuerung von Auslandsdividenden im Vergleich zu Inlandsdividenden EU-widrig** ist. Auch in Österreich sind Auslandsdividenden mit bis zu 50% Einkommensteuer belastet, während Inlandsdividenden nur der 25%igen KEST unterliegen. Dazu ist ebenfalls bereits ein Verfahren vor dem EuGH anhängig.
- Auf der Internet-Seite des BMF (www.bmf.gv.at) sind seit einiger Zeit die gegenüber dem BMF nachgewiesenen **ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds für das Jahr 1999 und 2000** verfügbar. Die durch die Investmentfondsgesetznovelle 1998 neu geschaffene Rechtslage, dass ausschüttungsgleiche Erträge erst vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen gelten, findet auch auf die ausländischen Investmentfonds Anwendung. Endet das Fondsgeschäftsjahr daher nach dem 31.8., liegen für 1999 keine ausschüttungsgleichen Erträge vor.
- Bereits am 11.8.2000 wurde mittels Verordnung der Preis für die liebevoll als „**Autobahnpickerl**“ bezeichnete Vignette für die Zeit ab **1.1.2001** kundgemacht. Für PKW's zahlt man dann ATS 1.000 (EUR 72,60); für LKW's bis 7,5 t und Omnibusse ATS 8.000 (EUR 581,30) und für LKW's

bis 12 t ATS 10.000 (EUR 726,70) jährlich.

- Die VO, wonach **Einkünfte von Lehrbeauftragten zwingend als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** eingestuft werden, wurde vom VfGH hinsichtlich der **Fachhochschul-Lehrbeauftragten** rückwirkend als verfassungswidrig aufgehoben.

8 Termine

- Die **Einreichung des Jahresabschlusses** zum 31.12.1999 beim Firmenbuch muss bis **30.9.2000** erfolgen; einzelne Firmenbuchgerichte verhängen im Verspätungsfall ohne Vorankündigung Zwangsstrafen (mögliches Strafausmaß bis zu ATS 50.000).
- Wer noch auf Basis eines Jahresabschlusses zum 31.12.1999 eine **Umgründung** vornehmen will, muss diese bis spätestens **30.9.2000** beim Firmenbuch anmelden oder, falls dies nicht vorgesehen ist, dem Finanzamt mitteilen.
- Anträge auf **Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2000** können nur mehr bis **30.9.2000** gestellt werden. Überprüfen Sie daher rechtzeitig Ihre Einkommenssituation für 2000.

9 Liste der steuerlich anerkannten Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse (Stand 4.8.2000)

Hinweis: Für unten angeführte Fahrzeuge der Kategorie Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges, der Abschreibung entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (zB 5 Jahre anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen 8 Jahre für PKW und Kombi) und der Geltendmachung des IFB in Höhe von 6%. Mit Ausnahme der Klein-Autobusse unterliegen diese Fahrzeuge auch der nicht der NoVA. Fahrzeuge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung als Neufahrzeuge nicht mehr erhältlich waren, sind *kursiv* gedruckt.

Kastenwagen gem. § 5 der VO:

Chevrolet Astro Cargo
Chevrolet G Van Cargo
Chrysler Grand Voyager 4Cargo Doppelkabine (mit zwei Sitzreihen)
Chrysler Voyager Van (bis Modelljahr 1995)
Citroen Berlingo Kastenwagen
Citroen C 15
Citroen Jumper Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Citroen Jumpy Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Citroen C 25 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Daihatsu Hijet Van
Fiat Ducato Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Fiat Fiorino Kastenwagen
Fiat Scudo Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Ford Escort Kastenwagen (Lieferwagen)
Ford Fiesta Courier Kastenwagen
Ford Transit Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Hyundai H-1 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Hyundai H-100 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Iveco Daily Kastenwagen und Iveco Turbo-Daily Kastenwagen
KIA Pregio 3Van und 6Van (6Van mit zwei Sitzreihen)
Land Rover Defender 110 Hard Top (ohne Fenster)
Mazda E2200 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Mercedes Sprinter Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Mercedes Vito Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Mitsubishi L300 Kastenwagen und Transporter (Transporter auch mit zwei Sitzreihen)
Mitsubishi L400 Kastenwagen und Transporter (Transporter mit zwei Sitzreihen)
Nissan Trade (auch mit zwei Sitzreihen)
Nissan Urvan (auch mit zwei Sitzreihen)
Nissan Vanette Cargo (auch mit zwei Sitzreihen)

Nissan Sunny Van Hochdach
Nissan Vanette (auch mit zwei Sitzreihen)
Opel Astra Lieferwagen, 3türlich
Opel Combo
Opel Kadett Combo, Modell 38
Opel Kadett Delivery Van, Modell 37
Opel Movano Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Opel Rekord Delivery Van, Modell 65
Peugeot Boxer Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Peugeot Expert Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
Peugeot J5/J9/J7 Kastenwagen (J5 auch mit zwei Sitzreihen)
Peugeot Partner Kastenwagen
Piaggio Porter Kastenwagen
Puch G Kastenwagen (Baumuster 4)
Renault Espace J66 DK (mit zwei Sitzreihen)
Renault Express Kastenwagen
Renault Kangoo FC
Renault Kangoo Grande FC
Renault Master FD
Renault Master Kastenwagen
Renault Master Kasten - JD (mit zwei Sitzreihen)
Renault Trafic Kastenwagen
Seat Inca Van
Seat Terra LKW
Skoda 795 Van Plus
Skoda Foman Praktik 135 Ausf. 785L 136B-Hochdach
Subaru Domingo Van
Suzuki Carry Van
Talbot City-Laster
Toyota Hi Ace Kastenwagen
Toyota Lite Ace Kastenwagen
VW Caddy Kastenwagen
VW LT Kasten- und Hochraum-Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
VW Transporter Kasten- und Hochraum-Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
VW Transporter Winner
VW TransVan (mit zwei Sitzreihen)

Pritschenwagen gem. § 7 der VO:

Chevrolet C/K
Chevrolet S 10
Daewoo Pick Up Truck
Daihatsu Hijet Pick Up und Kipper
Dodge Dakota
Dodge Ram Pick Up
Fiat Fiorino Pick Up
Ford F 150 Pick Up
Ford Ranger Pick Up
Ford Ranger Pick Up (USA)
Land Rover Defender 90, 110 und 130 Pick Up
Mazda B2200
Mazda B2500
Mazda UN
Mitsubishi L200 Pick Up
Nissan King Cab

Klein-Autobusse gem. § 10 Z 1 der VO:

Citroen Jumpy Kombi
Fiat Scudo Kombi
Hyundai H-100 Bus
Hyundai Starex
Mitsubishi L300 Bus
Mitsubishi L400 Bus
Mitsubishi Space Gear
Peugeot Expert Kombi

Anmerkung:

Voraussetzung ist die kraftfahrrechtliche Zulassung der Fahrzeuge für die Beförderung von 9 Personen.

Klein-Autobusse gem. § 10 Z 2 der VO:

Chevrolet Astro Van
Chevrolet Sport Van
Chevrolet Trans Sport
Chrysler Grand Voyager
Citroen Jumper Kombi
Citroen C 25 Kombi
Fiat Ducato Kombi
Fiat Ducato Panorama
Ford Tourneo
Ford Transit Kombi und Busse
GMC/Savanna
Hyundai H-100 Bus (8-Sitzer)
Hyundai Starex (7-Sitzer)
Iveco Daily Combi und Iveco TurboDaily Combi

Opel Campo
Peugeot 504 Pick Up
Piaggio Porter Pick Up, Kipper und Muldenkipper
Puch G Pick Up (Baumuster 5)
Renault Express Pick Up
Skoda Pick Up 797 Pritsche oder mit Kastenaufbau
Skoda Pick Up 135 Pritsche oder mit Kastenaufbau
Toyota Hi Lux
Toyota Landcruiser Pick Up
VW Caddy

Anmerkung:

Pritschenwagen, die sich von einem Klein-Autobus im Sinne des § 10 der Verordnung herleiten, sind generell als Lastkraftwagen einzustufen und sind daher in der Liste der Pritschenwagen nicht angeführt.

KIA Carnival Super Station (ST)
Mercedes Sprinter Kombi
Mercedes Vito Kombi
Mercedes V-Klasse
Nissan Urvan
Nissan Vanette Cargo Combi 8
Nissan Vanette
Opel Movano Combi
Peugeot Boxer Kombi und Luxusbus
Peugeot J5/J9/J7 Bus
Renault Grand Espace mit den Verankerungspunkten am Fahrzeugboden für die hinteren Sitze (nicht Gleitschienen)
Renault Master JD - Kombi
Renault Trafic Kombi
Toyota Hi Ace Bus
Toyota Previa
Toyota Lite Ace Bus
VW Caravelle, VW Caravelle GL, VW Caravelle Coach
VW Combi CL
VW FamilyVan
VW LT Kombi
VW Transporter Kombi
VW Multivan

Anmerkung:

Voraussetzung ist die kraftfahrrechtliche Zulassung der Fahrzeuge für die Beförderung von 7, 8 oder 9 Personen.